

41) DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK vom 19. November 1987, Nr. 521¹⁾ Änderungen zu den dem [Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#) beigelegten Tabellen Nr. 2, 10, 11, 17, 18, 21 und 22 auf dem Gebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst

1) Kundgemacht im G.Bl. vom 24. Dezember 1987, Nr. 300; die deutsche Übersetzung wurde im Ord. Beibl. Nr. 2 zum A.Bl. vom 27. Dezember 1988, Nr. 58, veröffentlicht.

Art. 1

- (1) Die dem Regierungskommissär für die Provinz Bozen mit Artikel 3 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. Juli 1978, Nr. 571](#), zuerkannte Ermächtigung gilt auch für die Einstellungen ohne Wettbewerb und für die Aufnahme von Personal in den Stellenplan sowie für alle anderen Maßnahmen betreffend das Personal nach Artikel 8 Absatz 1 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#), die der Zuständigkeit der Zentralverwaltungen des Staates und der Zentralstellen der staatlichen Verwaltungen und Betriebe mit autonomer Ordnung zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden.
- (2) Der Zuständigkeit des Regierungskommissärs sind überdies die Einstellungen ohne Wettbewerb oder Aufnahmen in den Stellenplan zugewiesen, die gemäß Staatsgesetz den Organen der Außenverwaltungen des Staates und der staatlichen Verwaltungen und Betriebe mit autonomer Ordnung zuerkannt sind.
- (3) Der Regierungskommissär wendet die Bestimmungen über die dienstrechtliche Stellung der Staatsbediensteten und sämtliche Bestimmungen über die Einstellung von staatlichem Personal sowie die Dienstrechtsordnungen für das bei den Betrieben und Verwaltungen mit autonomer Ordnung bedienstete Personal an; die im [Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#), und in seinen späteren Änderungen und Ergänzungen enthaltenen Bestimmungen bleiben aufrecht.
- (4) Die nicht dem Regierungskommissär zugewiesenen Zuständigkeiten, die mit Gesetz den Außenverwaltungen des Staates und den Außenstellen der staatlichen Verwaltungen und Betriebe mit autonomer Ordnung zugewiesen sind oder zugewiesen werden können, bleiben unberührt.

Art. 2

- (1) Die vom Regierungskommissär getroffenen Maßnahmen betreffend das Personal der staatlichen Verwaltungen unterliegen der Kontrolle durch die örtlichen Dienststellen des Generalrechnungsamtes des Staates und des Rechnungshofes in Bozen.
- (2) Der Kontrolle durch dieselben Dienststellen unterliegen die das Personal der örtlichen Stellenpläne der autonomen Staatsstraßenverwaltung - A.N.A.S. betreffenden Maßnahmen.
- (3) Die vom Regierungskommissär getroffenen Maßnahmen betreffend das Personal der Betriebe und Verwaltungen mit autonomer Ordnung unterliegen der Kontrolle durch die Organe dieser Betriebe nach den in den entsprechenden Ordnungen vorgesehenen Einzelbestimmungen und Vorschriften.

Art. 3

- (1) Der Artikel 9 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#), ist auch auf das Personal nach Artikel 46, letzter Absatz, desselben Dekretes anzuwenden.

Art. 4

- (1) Der letzte Absatz des Artikels 4 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#), der im vorletzten Absatz des Artikels 4 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 29. April 1982, Nr. 327](#) übernommen wird, wird aufgehoben; er wird

außerdem auf die Personen nicht angewandt, welche die im Absatz 3 des genannten Artikels 4 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#), vorgesehene Bescheinigung über die Kenntnis der beiden Sprachen vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes erworben haben.

Art. 5

(1) Die dem [Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#), beigelegten Tabellen 2, 10 Buchstabe B), 11, 17, 18 Buchstabe A), 21 und 22 werden durch die diesem Dekret beigelegten Tabellen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ersetzt.

Dieses Dekret ist mit dem Staatssiegel zu versehen und in die amtliche Sammlung der normativen Akte der Republik Italien aufzunehmen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.